

Satzung des Vereins Geburtshaus für Heilbronn e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Geburtshaus für Heilbronn
2. Der Sitz des Vereins ist Heilbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll im Vereinsregister in Stuttgart eingetragen werden und den Zusatz e.V. haben

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied auch in einem Angestelltenverhältnis zu dem Verein stehen kann oder auf Honorarbasis tätig werden kann.
3. Die Zwecke des Vereins sind:
 - Die Förderung der Bildung und Erziehung
 - Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens
4. Die Ziele werden unter anderem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Aufbau und ggf. Unterhalt eines Geburtshauses (HgE)
 - Ermöglichung der Durchführung von Schwangerschaftsvorsorge, außerklinischer Geburtshilfe, Wochenbettpflege, Kursangebote für Schwangere, werdende Eltern und junge Familien
 - Die Förderung der Gesundheit von Familien, insbesondere von Frauen und Kindern vor, während und nach der Geburt
 - Die Förderung von Partnerschaft, Geburt und Elternsein
 - Die Informationsmöglichkeiten für Familien zu erweitern bezüglich der Wahl des Geburtsortes
 - Die wohnortnahen Betreuungs- und Beratungsangebote verbessern
 - Die Betreuung sozial benachteiligter Frauen und Frauen mit Migrationshintergrund zu verbessern
 - Die Eigenverantwortung und das Selbstvertrauen der Frauen und Familien in Schwangerschaft, bei Geburt und im Umgang mit dem Neugeborenen stärken
 - Kontaktstelle für alle Personen sein, welche ähnliche Ziele und Interessen wie der Verein verfolgen
 - Veranstaltung von Fortbildungen für die in den Geburtshäusern beschäftigten Personen, Hebammen extern und interessierten Frauen/ Familien zu Themen der außerklinischen Geburtshilfe, Schwangerschaft, Wochenbett, Neugeborene, Erziehung usw.
 - Bereitstellung von Externatsplätzen für Hebammen in Ausbildung bzw. Studium

- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit leisten

§3 Mitgliedschaft

1. Jede volljährige natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützt. Minderjährige benötigen zur Aufnahme die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv, wahl- und stimmberechtigt.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf ihre finanzielle Unterstützung und Rat zu beschränken.
5. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§4 Aufnahme

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist; gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung des Vereins anerkannt werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; dieser wird den Antrag nur aus berechtigten Gründen ablehnen.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist zum 31.03. des Kalenderjahres fällig und jährlich zu entrichten.
3. Der Beitrag ist unabhängig vom Beitrittsmonat für das ganze Jahr zu zahlen.
4. Näheres kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regeln.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.03. eines Jahres möglich und bedarf einer Austrittserklärung in Textform, die bis spätestens 31.01. beim Vorstand eingegangen sein muss. Ein bereits bezahlter jährlicher Mitgliedsbeitrag kann hierbei nicht anteilig oder voll zurückgezahlt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen (bspw. durch Verstöße gegen die Satzung, Verleumdung anderer Vereinsmitglieder) verstößt oder der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wird. Hierbei wird das entsprechende Mitglied über das Ausschlussverfahren informiert und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme vor dem Vorstand

gegeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer:innen
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer:innen
 - e) Beschluss über die Beitragsordnung
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) Entscheidung über die Obergrenze der Mittel, über die der Vorstand ohne weitere Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Satzungsänderungen einschließlich der Zwecke (Ausnahme §11 Abs. 3)
 - j) Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird unter Bekanntgabe des Tagesordnungsentwurfes mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail einberufen.
4. Sie ist zusätzlich zeitnah einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder dürfen beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
8. Zur angemessenen Berücksichtigung der Vorgaben in §3 Absatz 2 des Ergänzungsvertrages nach §134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen erhalten ausschließlich in der HgE als Hebamme tätigen Mitglieder im Sinne eines Sonderrechts nach §35 BGB das alleinige Stimmrecht, soweit es um Entscheidungen der Mitgliederversammlung geht, die die fachliche und organisatorische Leitung der HgE einschließlich der Verwendung deren Erträge betreffen. Dieses Mehrheitsstimmrecht bezieht sich ausdrücklich nicht auf etwaige Entscheidungen des Vereins zur Einstellung des Betriebs der HgE.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem oder der zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer:in und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Wege

zu ermöglichen (hybride Versammlung) oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern des Vereins (1. und 2. Vorsitzende und Schatzmeister:in). Der Vorstand im Sinne des §26BGB wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten, wobei sie intern an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) Dem Vorstand im Sinne von Abs. 1
 - b) Dem oder der Schriftführer:in
 - c) Mind. 2 Beisitzer:innen
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Vereins.
4. Die Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag von mind. 4 ordentlichen Mitgliedern erfolgt die Wahl geheim.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens inkl. ordnungsgemäßer Buchführung
 - d) Erstellung der Jahresberichte
 - e) Verwaltung der aktuellen Mitgliederlisten und Beitragszahlungen
 - f) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Mittel im Sinne des Satzungszwecks
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Sitzungen des Vorstands können auch wahlweise ohne Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder am Versammlungsort auf elektronischem Wege (hybride Versammlung) oder vollständig auf elektronischem Weg durchgeführt werden.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden.
9. Der Vorstand kann zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern noch beratende Mitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Über jede Vorstandssitzung und Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu führen.
10. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Sie eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 26a EstG erhalten. Alternativ ist der Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen, z.B. Reisekosten, zulässig.

§10 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden im Vorfeld der Mitgliederversammlung mind. einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu in der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr zu wählen sind. Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

2. Die Kassenprüfer:innen erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§11 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung einschließlich der Zweckänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt ist.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen und zu bestätigen.

§12 Haftung

Der Verein haftet nicht für die freiberufliche Tätigkeit und Organisation der Hebammen in der HgE. Die Geburtshilfe im Geburtshaus liegt alleine in der Verantwortung der Hebammen. Sie haften für die Tätigkeiten, die ihrer beruflichen Qualifikation entsprechen und in ihrer Kompetenz liegen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Mother Hood e.V. mit Sitz in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 20.04.2024 errichtet.